

Leipzig, den 10. August 2017

Sächsischer Landtag  
Ausschuss für Wissenschaft und Hochschule,  
Kultur und Medien  
Herrn Dr. Meyer

- per E-Mail -

**Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Fraktion DIE LINKE. "Gesetz zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen" (Landtags-Drucksache 6/9585) vom 9. Mai 2017**

Sehr geehrter Herr Dr. Meyer,

anlässlich der öffentlichen Anhörung am 14.8.2017 erlaubt sich die GEW Sachsen hiermit, Ihnen eine heute vom Geschäftsführenden Vorstand der GEW Sachsen beschlossene Stellungnahme zu o.g. Gesetzentwurf zu übermitteln, mit der Bitte, diese den Mitgliedern des Ausschusses für Wissenschaft und Hochschule, Kultur und Medien zur Kenntnis zu geben.

Vorwort:

Die Bildungsgewerkschaft GEW hat wiederholt ein Hochschulgesetz gefordert, das den Ansprüchen an ein modernes sächsisches Hochschulwesen gerecht wird, ein Gesetz, das den heute und künftig an die Hochschulen zu stellenden Anforderungen entspricht, und auf die vielen Defizite verwiesen, die aus ihrer Sicht das aktuell geltende "Sächsische Hochschulfreiheitsgesetz" aufweist.

Zum vorliegenden Gesetzentwurf:

Der von der Fraktion DIE LINKE vorgelegte Entwurf eines "Gesetzes zur Einführung der Selbstverwaltung der Hochschulen im Freistaat Sachsen" greift viele Vorschläge der GEW für notwendige Reformen an den Hochschulen auf und enthält eine Reihe von wertvollen Impulsen für die Diskussion über ein modernes Hochschulrecht in Sachsen. Die GEW teilt die Mehrzahl der unter "Wesentlicher Inhalt" benannten Intentionen des Einbringers, die Ausnahmen werden nachfolgend mit dargestellt. Im Folgenden wird zu der GEW Sachsen besonders wichtig erscheinenden Änderungen Stellung genommen, und es wird aus Sicht der GEW bestehender weiterer Änderungsbedarf benannt. Für Gespräche zu weiterführenden Positionen stehen wir gern zur Verfügung.

- Die GEW begrüßt nachdrücklich die Einfügung eines § 4a "Friedlichkeit der Forschung, Zivilklausel, Friedensbeauftragte" in das Landeshochschulgesetz.
- § 12: Die Abschaffung der Langzeitstudiengebühren und der Möglichkeit zur Erhebung von Studiengebühren für Studierende aus Nicht-EU-Ländern und für ein Zweitstudium entsprechend den Forderungen der GEW.
- Ausdrücklich begrüßt wird die Streichung der Möglichkeit zum Austritt aus der verfassten Studierendenschaft (§24 Abs. (1)).
- § 59: Reine Lehrprofessuren und reine Forschungsprofessuren werden von der GEW abgelehnt. Die GEW tritt vielmehr für die Wahrung der Einheit von Lehre und Forschung ein. Daher wird die entsprechende Streichung befürwortet.
- § 50 Abs. (4), § 81 Abs. (2) und § 88 Abs. (3): Die Ausweitung des aktiven Wahlrechts in § 50 Abs. (4) wird unterstützt. Die GEW Sachsen schlägt allerdings weiterführend vor, die Notwendigkeit einer Mehrheit der Hochschullehrer\*innen auf unmittelbar Lehre und Forschung betreffende Fragen zu begrenzen.
- Ausdrücklich begrüßt werden von der GEW die Verlagerung von Zuständigkeiten des Rektorats sowie des Hochschulrats auf den Senat (§ 81 Abs. (1)) sowie die Verlagerung von Kompetenzen vom Dekan/ der Dekanin auf den Fakultätsrat (§ 88 Abs. (1)) und die Streichung von § 88 Abs. (2) des geltenden Gesetzes. Dies gilt ebenso für die Etablierung eines Kuratoriums mit unterstützender Funktion anstelle des Hochschulrats mit weitreichenden Entscheidungskompetenzen (§ 86). Im Gesetzgebungsverfahren für das Gesetz über die Hochschulen im Freistaat Sachsen 2008 ist die Einführung des im Referentenentwurf nicht vorgesehenen erweiterten Senats erfolgt, um eine breitere Legitimation für die genannten Aufgaben zu erhalten. Diese Argumentation gilt auch weiterhin. Folglich wird die vorgeschlagene Abschaffung dieses Gremiums von der GEW abgelehnt.
- § 104: Die GEW Sachsen hat diese 2008 ins Landeshochschulgesetz eingefügte Sonderregelung von Beginn an generell und prinzipiell abgelehnt. Dieser § muss ersatzlos gestrichen werden.
- Die GEW befürwortet die Verankerung von Promovierendenlisten (entsprechend dem Koalitionsvertrag für die laufende Wahlperiode des Sächsischen Landtags) und -räten im Gesetz.
- Die GEW Sachsen plädiert für eine Verkürzung der Amtszeiten der Vertreter\*innen der Gruppe der wissenschaftlichen oder künstlerischen Mitarbeiter\*innen in den Organen der Hochschule selbstverwaltung (§ 52 Abs. (1)).
- Die GEW tritt für die Abschaffung der Personalkategorie wissenschaftliche oder künstlerische Hilfskräfte ein. Personen mit einem abgeschlossenen Hochschulstudium sollen stattdessen als Mitarbeiter\*innen beschäftigt werden.

#### Zusammenfassung:

Die GEW Sachsen betrachtet den vorliegenden Gesetzentwurf bei wenigen notwendigen Korrekturen speziell in den vorstehend genannten Punkten als gute Diskussionsgrundlage für die Schaffung eines den Anforderungen an die Hochschulen in Sachsen entsprechenden Hochschulrechts.

Mit freundlichen Grüßen



Ursula-Marlen Kruse  
Vorsitzende